

DILLMANN-GYMNASIUM STUTTGART

Elternbrief Nr. 13 im Schuljahr 2020/21

Der Schulleiter

Forststraße 43
70176 Stuttgart

Tel. 07 11 / 216-59755

Fax 07 11 / 216-59757

www.dillmann-gymnasium.de
dillmann-gymnasium@stuttgart.de

den 07.04.2021

Sehr geehrte Eltern unserer Schülerinnen und Schüler,

mit dem heute Abend erschienenen Erlass zur Teststrategie sind nun die Planungen des Kultusministeriums für den Schulbetrieb in den kommenden Wochen konkretisiert (s. Anlagen). Für das Dillmann-Gymnasium bedeutet das:

In der **ersten Schulwoche** nach den Osterferien (12.04. bis 16.04.):

- **Jg 2: Präsenzunterricht** (gemäß bisherigem Rhythmus des Wechselunterrichts)
- **Jg 1: Fernunterricht** (gemäß bisherigem Rhythmus des Wechselunterrichts)
- **Kl. 5 -10: Fernunterricht**, KEINE Präsenzklassenarbeiten!

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 – 7, die in dieser Zeit nicht zu Hause betreut werden können, gibt es am Dillmann eine **Notbetreuung** im Raum 017.

Ab zweiter Schulwoche nach den Osterferien (ab 19.04.):

- **Jg 2: Fernunterricht** bis zum schriftlichen Abitur (präventive Quarantäne)
- **Jg 1: Präsenzunterricht** (mit Testpflicht bei Inzidenz ab 100)
- **Kl. 5 - 10: wöchentlicher Wechselunterricht in halben Klassen**, wobei für die Teilnahme an den Präsenzphasen bei Inzidenz ab 100 Testpflicht bestehen wird (Gruppeneinteilung erfolgt vorab durch die Klassenlehrkräfte)
- **Mensa geöffnet**

04.05.- 20.05.2021: Schriftliche Abiturprüfungen MIT Maske und 1,5 m Sicherheitsabstand, aber OHNE Testpflicht für die Abiturient(inn)en

Für die **angeleitete Selbsttestung** der Schülerinnen und Schüler ist gemäß Erlass des Ministeriums die jeweilige Schule organisatorisch verantwortlich: Wir werden in der kommenden Woche entsprechende Strukturen aufbauen und dann der in Präsenz befindlichen Jg 2 (Abiturjahrgang) noch eine Möglichkeit zum freiwilligen Selbsttest geben.

Ab dem 19.04. sollen dann **in der Schule zweimal wöchentlich und (halb-)klassenweise** Selbsttests stattfinden. Nach unserem Kenntnisstand wird die bisher bestehende Teststation des Gesundheitsamtes in der FEG-Turnhalle nach den Osterferien nicht mehr verfügbar sein. Bitte beachten Sie, dass Schülerinnen und Schüler ab einer Inzidenz von 100 nur noch mit negativem Schnelltest am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen.

Dank für ehrenamtlichen Einsatz

In diesem Zusammenhang möchte ich mich namens unserer Schule noch einmal ganz herzlich bei Ärzten aus unserer Elternschaft bedanken, die in den Wochen vor den Osterferien ehrenamtlich zum Einsatz ans Dillmann gekommen sind: Frau **von Berg**, Frau **Schmidt-Gabriel** und Herrn **Gotthardt** haben alle unsere damaligen Präsenzklassen zum Selbsttest angeleitet, Frau **Anastassiades** hat das Lehrerkollegium wiederholt auf Corona getestet – erfreulicherweise immer negativ!

Doppel-Erfolg für Dillmann-Schülerin

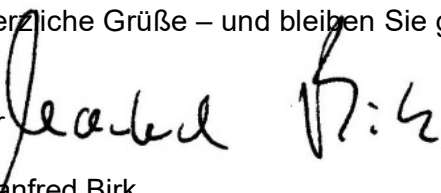
Gleich bei zwei Wettbewerben war unsere Schülerin **Elisabeth Adam** (Jg 1) in den vergangenen Wochen erfolgreich: Beim diesjährigen landesweiten Wettbewerb der Stiftung ‚**Humanismus heute**‘, dem ein hartes Auswahlprinzip zu Grunde liegt, erreichte sie mit einer Studienarbeit im Fach Latein bereits die erste Preiskategorie und darf nun in die zweite Runde gehen.



Beim diesjährigen **Europäischen Wettbewerb** der Europa-Union errang Elisabeth mit ihrem Beitrag einen Landespreis und wurde für einen Bundespreis nominiert. Auch in diesem Jahr schrieb sie wieder eine „Rede über Europa“ und erlangte damit im Zusatzwettbewerb einen zweiten Platz.

Dass sich Elisabeth trotz Pandemie und Oberstufe in zwei Wettbewerben stürzte und mit ihren außerordentlichen Leistungen auch noch Preise einheimen konnte, ist besonders erfreulich und wir gratulieren ihr deshalb besonders – verbunden mit einem Dank an die beiden betreuenden Lehrkräfte Frau Hirth und Herrn Dr. Reck.

Herzliche Grüße – und bleiben Sie gesund

Ihr 

Manfred Birk
Oberstudiendirektor

PS: Diesen Brief wie auch die Termine können Sie auch auf unserer Homepage www.dillmann-gymnasium.de nachlesen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 01.04.2021

Aktenzeichen 31/Z
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
allgemein bildenden und beruflichen
Schulen in öffentlicher und privater
Trägerschaft in Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Regierungspräsidien, Abteilungen 7
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände
Arbeitsgemeinschaft freier Schulen

Schulbetrieb nach den Osterferien

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich Ihnen gestern bereits mitgeteilt habe, hat der Herr Ministerpräsident am vergangenen Montag einen breit **angelegten Diskurs mit zahlreichen Lehrerverbänden und Lehrgewerkschaften, mit schulischen Beratungsgremien, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie mit Eltern- und Schülervertretungen** geführt. Diesen Kreis hat das Staatsministerium unter der Leitung von Frau Staatsministerin Schopper am heutigen Gründonnerstag erneut eingeladen und dort die folgenden Punkte für den Schulbetrieb nach den Osterferien abgestimmt.

Angesichts der Hinweise, dass sich insbesondere die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus deutlich stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als dies bei dem bisher vorwiegend grassierenden Virustyp der Fall ist, bedarf es weiterhin besonderer Vorkehrungen:

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

1. In der Woche ab 12. April kein Präsenzunterricht – Schul- bzw. Wechselbetrieb ausschließlich für die Abschlussklassen und die SBBZ G und K

An den öffentlichen Schulen ebenso wie an den Schulen in freier Trägerschaft werden in der Woche ab dem 12. April weder Präsenzunterricht noch andere schulische Veranstaltungen stattfinden. Erfasst von dieser Regelung sind auch die Grundschulförderklassen und die Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule.

- **Geöffnet bleiben die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, andere Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit den entsprechenden Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten.** Sie können den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen unter Beachtung der Hygienevorgaben fortführen. Sofern dies zur Wahrung des Mindestabstands geboten ist, bieten diese Schulen weiterhin den Unterricht im Wechselbetrieb an.
- Mit Rücksicht auf die besondere Situation der Schülerinnen und Schüler, die vor **Abschlussprüfungen stehen**, welche zu einem allgemeinen Abschluss oder einem Berufsabschluss führen, gelten für sie in der Woche ab 12. April die bisherigen Vorgaben zum Präsenzunterricht (**Wechselbetrieb von Präsenz- und Fernunterricht**) weiter. Die Schulen entscheiden dabei eigenständig über den Umfang, d. h. den Anteil des Präsenzunterrichts. Dieser ist nicht auf die Prüfungsfächer beschränkt, allerdings findet **mit Ausnahme der Vorbereitung auf die fachpraktische Prüfung im Fach Sport einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen kein Sportunterricht** statt.
- Es besteht für die Schülerinnen und Schüler wie bisher **keine Verpflichtung** zur Teilnahme am Präsenzbetrieb. Dies gilt so bereits seit Juli 2020 für alle Schularten - nicht die Schulpflicht, wohl aber die Präsenzpflcht ist grundsätzlich weiter ausgesetzt.

Notbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 7

Für die **Schülerinnen und Schüler aller Schularten der Klassen 1 bis 7**, deren Eltern zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird eine **Notbetreuung** eingerichtet. Deren maßgebliche Grundsätze sind in der bekannten Orientierungshilfe zur Notbetreuung dargestellt.

Lernen mit Materialien und Fernunterricht

Für die Schülerinnen und Schüler der **Grundschule** tritt in der ersten Woche nach den Osterferien wieder das Lernen mit Materialien, das entweder analog, aber auch digital erfolgen kann, an die Stelle des Unterrichts in der Präsenz.

Für die Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 wird **Fernunterricht** angeboten.

2. Schulbetrieb ab dem 19. April 2021

Derzeit ist vorgesehen, ab dem 19. April 2021 zu einem Wechselbetrieb für alle Klassenstufen aller Schularten zurückzukehren, sofern es das Infektionsgeschehen dann zulässt. Hierzu folgen zu gegebener Zeit weitere Informationen.

Teststrategie der Landesregierung im schulischen Präsenzbetrieb für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das weitere an den Schulen tätige Personal

Alle ab dem 12. April in den schulischen Präsenzbetrieb sowie in die Notbetreuung einbezogenen Personen sollen das dann vorgehaltene Testangebot in der ersten Schulwoche nach den Osterferien **zunächst noch auf freiwilliger Basis** in Anspruch nehmen können.

Ab dem 19. April soll dann die Testung für die Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Notbetreuung als Zugangsvoraussetzung gelten. Von dieser förmlichen Pflicht ausgenommen sind Abschlussprüfungen und notwendige schriftliche Leistungsfeststellungen, soweit sie zwingend erforderlich sind und in der Präsenz durchgeführt werden müssen.

Weitere Informationen zu den Rahmenbedingungen und der Rechtsgrundlage der Testpflicht, die ab dem 19. April 2021 greifen soll, werden den Schulen übermittelt, sobald die Landesregierung über die entsprechende Ministerratsvorlage abschließend entschieden hat.

Hinweise für bevorstehende Abschlussprüfungen

Mit Blick auf die anstehenden Abschlussprüfungen empfehlen wir den Schulen, zwei Wochen vor deren Beginn den Unterricht für diese Schülerinnen und Schüler ausschließlich auf Fernunterricht umzustellen. Für die Abschlussprüfungen gilt ebenso wie für schriftliche Leistungsfeststellungen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu beachten ist. Auch wird das Tragen medizinischer Masken vorgegeben.

Wir sind uns bewusst, dass diese Hinweise für Sie erneut einen erheblichen organisatorischen Aufwand bedeuten. Das Pandemiegeschehen lässt uns leider keine andere Wahl. Ich bitte Sie daher herzlich darum, Ihre ganze Kraft weiter dafür einzusetzen, dass unsere Schülerinnen und Schüler trotz der massiven Veränderungen und Einschränkungen des Schulbetriebs auch in diesem Schuljahr einen möglichst großen Lernerfolg erzielen können.

Ich danke Ihnen sehr für Ihren unermüdlichen Einsatz und wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Osterfest!

Mit freundlichen Grüßen


Michael Föll
Ministerialdirektor



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen der allgemein bildenden
und beruflichen Schulen sowie die
Leitungen der Schulkindergärten in öffentli-
cher und privater Trägerschaft in
Baden-Württemberg

Stuttgart 07.04.2021

Aktenzeichen 31/41-Z
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Regierungspräsidien, Abt. 7
Staatliche Schulämter
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen
Kommunale Landesverbände

 **Corona-Pandemie - Umsetzung der Teststrategie**

Anlage: Handreichung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im Schreiben vom 1. April 2021 angekündigt, informieren wir Sie im Folgenden und mit der beiliegenden Handreichung über die Details der Entscheidung der Landesregierung zur Umsetzung der Teststrategie nach den Osterferien.

Schnelltestungen für Schülerinnen und Schüler sowie für das Personal an den Schulen und Schulkindergärten

Nach den Osterferien, also ab dem 12. April 2021, stehen anlasslose Schnelltestmöglichkeiten wöchentlich nicht nur für Beschäftigte an Schulen und Schulkindergärten, sondern auch für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Ziel dieser Maßnahme ist es, im Rahmen einer engmaschig angelegten Teststrategie Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und damit die Verbreitung des Virus über die Schulen und Schulkindergärten

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

möglichst zu verhindern. Die im weiteren für die Schulen relevanten Ausführungen gelten für die Schulkindergärten analog.

Sämtliche in der beigefügten Handreichung erwähnten Anlagen werden zum Download auf der Homepage des Kultusministeriums unter www.km-bw.de/corona eingestellt werden. Daneben werden die Anlagen, die Sie als Vorlagen für eigene Dokumente benötigen, als beschreibbare Dokumente im Intranet der Kultusverwaltung unter →Anwendungen →Onlinebereitstellungen →Informationen für Schulen und Schulverwaltung zur Corona-Pandemie bereitgestellt werden.

Wir bitten Sie herzlich um Ihr Verständnis, dass alle Regelungen rund um die Teststrategie und damit auch unsere Hinweise unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens stehen müssen.

Um ein möglichst niederschwelliges Angebot zu machen, sollen die Tests in der Regel an der Schule durchgeführt und von schulischem Personal angeleitet und beaufsichtigt werden.

Die angeleitete Selbsttestung findet in Abstimmung mit dem Schulträger in der **Organisationshoheit und Verantwortung der Schule** statt. Für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt die Organisation, Instruktion und Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler als Dienst.

Indirekte Testpflicht

Im Rahmen der Teststrategie soll an den Schulen im Land nach den **Osterferien zunächst eine einwöchige Startphase** gelten: In der Woche ab dem 12. April 2021 sollen alle in den schulischen Präsenzbetrieb sowie in die Notbetreuung einbezogenen Personen das dann vorgehaltene Testangebot zunächst noch **auf freiwilliger Basis** in Anspruch nehmen können.

Mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, also **ab dem 19. April 2021**, soll in Stadt- und Landkreisen an den Schulen eine inzidenzabhängige **indirekte Testpflicht** eingeführt werden: Ein **negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht** an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Einbezogen in die Testungen sind grundsätzlich sowohl die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen – von der Grundschule bis hin zu allen

beruflichen Bildungsgängen – als auch das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal. **Einbezogen sind darüber hinaus Kinder, die an den Schulen die Notbetreuung (Klasse 1 bis einschließlich 7) in Anspruch nehmen.**

Ab 19. April 2021 Wechselunterricht für alle Klassenstufen aller Schularten

Wenn es das Infektionsgeschehen zulässt, kehren alle Klassenstufen ab dem 19. April zu einem Wechselbetrieb aus Präsenz- und Fernunterricht zurück. Die Eckpunkte wurden in zwei großen Gesprächsrunden unter der Federführung des Staatsministeriums mit zahlreichen am Bildungsleben in Baden-Württemberg Beteiligten ausgiebig erörtert: Die **Ausgestaltung des Wechselbetriebs** erfolgt nach den **bereits bekannten Grundsätzen**. Die Entscheidung über die konkrete Umsetzung **obliegt dabei der Schulleitung**.

Das schulische Präsenzangebot muss allerdings **den vom Land zur Verfügung gestellten Testkapazitäten Rechnung tragen**. Ein **täglicher Wechsel der Gruppen ist vor diesem Hintergrund nicht möglich**. Vertretbar ist eine Wechselunterrichtsregelung nur mit mindestens zwei (optional drei) aufeinanderfolgenden Präsenztagen pro Schülerkohorte. Mit einem wochenweisen Wechsel könnte eine Durchmischung der Gruppen zudem noch besser ausgeschlossen werden. Beim Wochenmodell wäre eine zweimal wöchentliche Testung der in Präsenz anwesenden Schülerschaft angezeigt.

Sieben-Tages-Inzidenz von 100 bedingt Testpflicht

Die indirekte Testpflicht ab dem 19. April 2021 soll **nur in denjenigen Stadt- und Landkreisen gelten, in denen die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 überschritten ist**: Voraussetzung ist also, dass das zuständige Gesundheitsamt in einem Stadt- oder Landkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von 100 oder mehr Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) je 100 000 Einwohner feststellt. Ab dem zweiten auf eine entsprechende Bekanntmachung des Stadt- oder Landkreises folgenden Werktag besteht ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung** auf das SARS-CoV-2 Virus erbringen.

Aus rechtlichen Gründen müssen von diesem **Grundsatz Ausnahmen**, z. B. für die Teilnahme an Prüfungen vorgesehen werden. Weitere Ausnahmen gelten für das Ablegen von schriftlichen und praktischen Leistungsfeststellungen, soweit diese zur Notenbildung erforderlich sind. Für die Teilnahme an den Prüfungen sowie an schriftlichen

und praktischen Leistungsfeststellungen besteht in diesen Fällen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske – mit Ausnahme der Prüfung und Leistungsfeststellung im Fach Sport – und es gilt ein entsprechendes Abstandsgebot.

Das in den genannten Einrichtungen beschäftigte **Personal ist verpflichtet, die entsprechenden Testangebote anzunehmen**. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, verletzen ihre Dienstpflichten und sind unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidium zu melden. Das Regierungspräsidium prüft und veranlasst ggf. dienst- oder arbeitsrechtliche Schritte.

Unterstützung bei der Testung

Um die Schulträger bei den mit den Testungen verbundenen finanziellen Herausforderungen zu unterstützen, wird ein schulträgerscharfes Budget ermittelt und antraglos zur Verfügung gestellt. Alle Schulen erhalten dabei einen **Sockelbetrag je Schule für Beratungsleistungen** hinsichtlich der Einrichtung geeigneter Räumlichkeiten, der **Beschaffung und Bereitstellung von Schutzausstattung sowie der Schulung von Lehrkräften in Höhe von rund 550 Euro**.

Für die Unterstützungsleistungen bei der Durchführung von Selbsttests sowie notwendige persönliche Schutzausrüstung an Grundschulen, Grundstufen der SBBZ, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) GENT und KMENT sowie Schulkindergärten werden weitere Mittel für die **Vergütung von Unterstützungspersonal** bei der Durchführung der Tests zur Verfügung gestellt. Diese werden über die Schülerzahl der Schule im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl ermittelt und betragen je Schülerin und Schüler etwa 8 Euro für 11 Testungen.

Das Kultusministerium wird zeitnah eine **Förderrichtlinie** erlassen und die Schulträger über die jeweils genaue Höhe des Budgets sowie die Abwicklungsmodalitäten informieren.

Verteilung der Testkits für die Selbsttestung

Zum Einsatz kommen sogenannte Hotgen Coronavirus (2019-nCoV)-Antigentests. Da die Beschaffung von Tests durch das Land in mehreren Vergabeverfahren erfolgt, kann das Produkt über den Zeitlauf wechseln. Mit den Kreisen, Städten und Gemeinden hat das für die Beschaffung und die Distribution der Testkits verantwortliche Ministerium für Soziales und Integration vereinbart, dass die Testkits an die Kommunen ausgeliefert

werden, die für die Verteilung an alle Schulen und Kindertageseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft in ihrem Gebiet verantwortlich sind.

Weitere Details der Umsetzung entnehmen Sie bitte der beigefügten Handreichung.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass viele Schulen bereits gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort Strukturen etabliert haben, die Ihnen die Durchführung von Schnelltests für Schülerinnen und Schülern ermöglichen. Diese Strukturen können in die fortentwickelte Teststrategie wo immer möglich ausdrücklich einbezogen werden. Wir sind uns bewusst, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis bei Ihnen an den Schulen alle diesbezüglichen Prozesse reibungslos laufen.

Ich danke Ihnen an dieser Stelle nochmals herzlich für Ihren unermüdlichen Einsatz und Ihr hohes Maß an Flexibilität.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Daiber
Stellvertretender Amtschef